

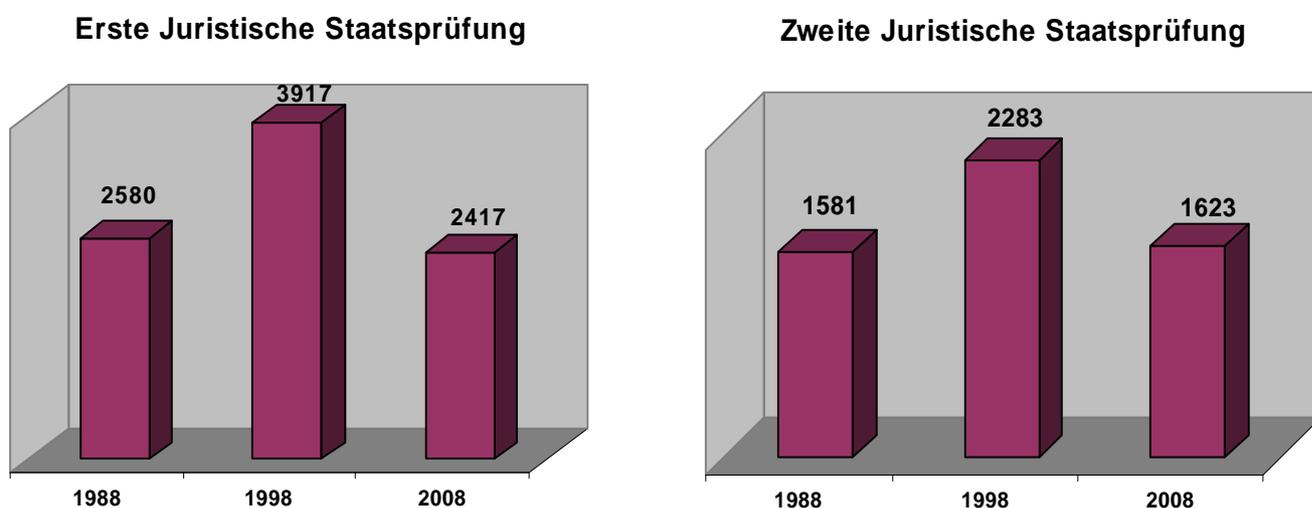
Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2008

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2008 vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2007/2 und 2008/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Beamten des mittleren Justizdienstes sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2008 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.040 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl liegt damit nach einem vorübergehenden deutlichen Anstieg wieder in etwa auf dem Niveau von vor 20 Jahren.

Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)¹



¹ In den für das Jahr 2008 ausgewiesenen 2.417 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

I. Erste Juristische Staatsprüfung

1. Vorbemerkung

Wurde die gesamte Hochschulabschlussprüfung bis zum Termin 2006/2 unter der Bezeichnung Erste Juristische Staatsprüfung (EJ) vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen, so legen die Kandidaten seither eine zweigeteilte Erste Juristische Prüfung (EJP) ab: Die Prüfung im sog. Schwerpunktbereich obliegt nunmehr den Universitäten; ihr Ergebnis fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt², und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

Das neue Recht gilt grundsätzlich seit dem Termin 2007/1. Kandidaten, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 72 Abs. 2 S. 2, 3 JAPO erfüllen, konnten die Prüfung bis zum Termin 2008/2 noch als Erste Juristische Staatsprüfung im Wesentlichen nach altem Recht (EJÜ) ablegen.

2. Teilnehmerzahl:

In den 2008 abgeschlossenen Terminen 2007/2 und 2008/1 wurde die Prüfung bei 1.082 Kandidaten aufgrund der Übergangsregelungen nach altem Recht abgenommen (EJÜ). 1.335 Teilnehmer legten die staatliche Pflichtfachprüfung nach neuem Recht ab (EJS). Insgesamt hat das Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2008 damit Prüfungsverfahren für 2.417 Kandidaten durchgeführt. Gegenüber 2007 (3.224) bedeutet dies einen Rückgang um 25 %. Grund hierfür ist vor allem, dass die Vorjahreszahl aufgrund einer Rekordbeteiligung an dem letztmals nach altem Prüfungsrecht durchgeführten Termin 2006/2 mit allein 2.446 Teilnehmern außergewöhnlich hoch lag. Gegenüber dem Stand vor 20 Jahren (1988: 2.580) bedeutet die Teilnehmerzahl des Jahres 2008 einen Rückgang um 6,3 %.

Nicht alle der 2.417 zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2008 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. Von denen, die an der staatlichen Pflichtfachprüfung nach neuem Recht teilgenommen haben, hatten 185 Kandidaten zu diesem Zeitpunkt die Juristische Universitätsprüfung noch nicht absolviert.

² Dieser Prüfungsteil wird in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Prüfung betrug in Bayern 2008³

- bei den Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 8,85 Semester (arithmetischer Mittelwert; Medianwert: 8,68 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen: 9,63 Semester (Medianwert: 9,06 Semester).

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.175 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2008 abgeschlossenen Terminen (EJÜ und EJS 2007/2 und 2008/1) ein Ergebnis erzielten, 584 die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 26,85 %.

Relativiert wird diese nach wie vor hohe, gegenüber dem Vorjahr (2007: 34,59 %) allerdings spürbar zurückgegangene Misserfolgsquote dadurch, dass im Jahr 2008 nur 5,66 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.526 Erstablegern der im Jahr 2008 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 698, also 45,7 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen⁴. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht

³ Den genannten Werten liegt der bisherige Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde, nach dem das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt wurde. Künftig soll bei EJP-Absolventen dagegen das Prüfungsverfahren voll in die Studiendauerberechnung einbezogen werden, für EJÜ-Teilnehmer gilt nach wie vor die frühere Berechnungsweise. Da in dem vorliegenden Bericht sowohl EJP- als auch EJÜ-Teilnehmer zu berücksichtigen waren, wurde im Sinne eines einheitlichen Maßstabs der bisherige Berechnungsmodus zugrundegelegt.

⁴ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrs-terminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2008/1 legten 279 der Freiversuchsteilnehmer (79,49 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (EJÜ bzw. staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2007/1: 71,62 %; 106 Teilnehmer).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern lag 2008 bei 21,06 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstbleger, von denen 32,00 % nicht bestanden haben (2007: 28,34 % gegenüber 42,92 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2008 52,01 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 33,09 % der übrigen Erstbleger erreicht (2007: 46,51 % gegenüber 26,81 %). Alle vier der im Jahr 2008 erreichten Prädikate "sehr gut" wurden von Freiversuchsteilnehmern erzielt.

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung⁵: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2008 lediglich 5 endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Teilnehmer mit; sämtliche betroffene Kandidaten waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 93,85 % der Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 75,69 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten

⁵ Berücksichtigt wurden 1.086 von den bayerischen juristischen Fakultäten im Jahr 2008 an das Landesjustizprüfungsamt gemeldete Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertung ein. Für 2008 sind auf diese Weise 4,78 % der in den Vergleich einbezogenen JUP-Ergebnisse doppelt erfasst.

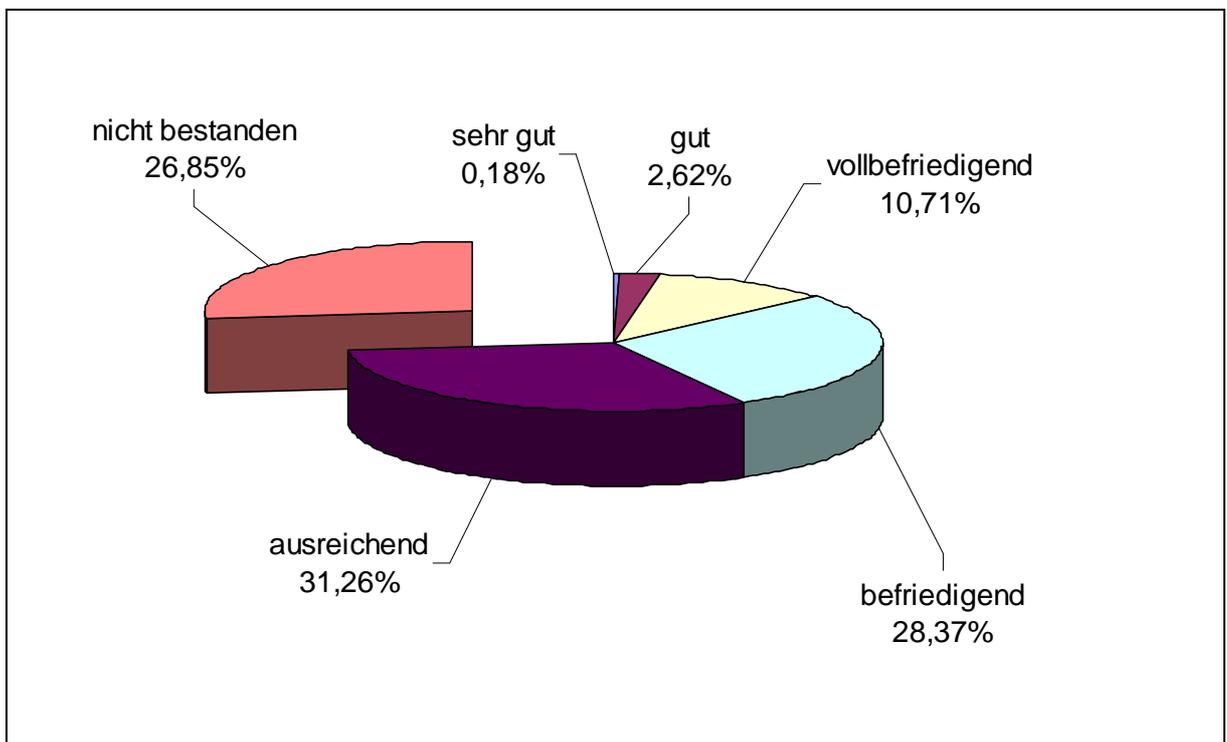
"gut" und "sehr gut" wurden an 30,46 % bzw. 10,83 % der Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2008 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,32 % der Teilnehmer die Note "sehr gut", 3,84 % die Note "gut" und 14,48 % die Note "vollbefriedigend".

Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss allerdings berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2008 (EJS und EJÜ 2007/2 und 2008/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	4	0,18
gut	57	2,62
vollbefriedigend	233	10,71
befriedigend	617	28,37
ausreichend	680	31,26
nicht bestanden	584	26,85



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % <small>(sehr gut mit befriedigend)</small>
Augsburg	28,52	40,33
Bayreuth	22,66	52,71
Erlangen-Nürnberg	25,77	41,24
München	30,54	39,40
Passau	21,31	41,53
Regensburg	22,05	41,93
Würzburg	29,17	41,96

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2009 (Termine 2008/2 und 2009/1) wurden 2.793 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP sowie EJÜ 2008/2) zugelassen (2008: 2.417; 2007: 3.224). Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2009 gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Ortswünsche der Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2008 auf 27 (2007: 22; 2006: 24).

II. Zweite Juristische Staatsprüfung

1. Teilnehmerzahl:

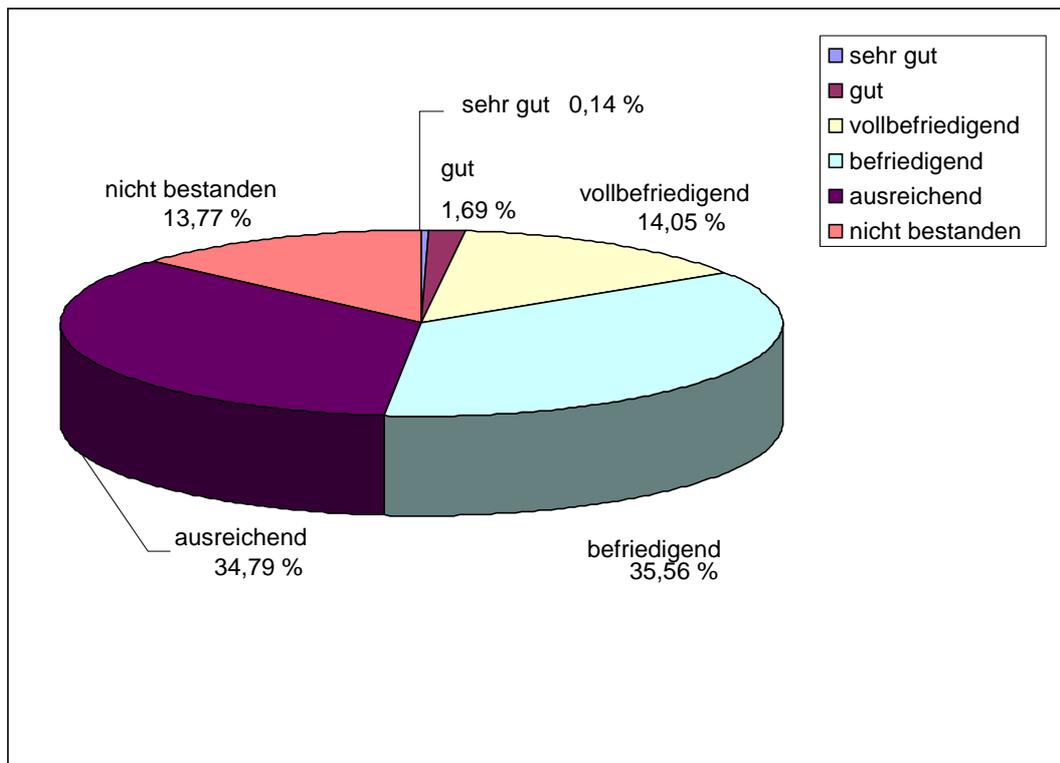
Zu den beiden im Jahr 2008 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2007/2 und 2008/1 wurden insgesamt 1.623 Teilnehmer zugelassen. 1.423 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Nach dem bisherigen Höchststand des Jahres 2001 mit zwei Prüfungsterminen von 2.410 zugelassenen Teilnehmern liegt die Teilnehmerzahl damit zum siebten Mal seit 1992 wieder unter 2.000.

Für das Prüfungsjahr 2009 ist ein Anstieg der Teilnehmerzahlen gegenüber 2008 zu erwarten.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden Prüfungsterminen des Jahres 2008 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	2	0,14
gut	24	1,69
vollbefriedigend	200	14,05
befriedigend	506	35,56
ausreichend	495	34,79
nicht bestanden	196	13,77
Summe	1423	100



Obwohl die Voraussetzungen für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung ab dem Termin 2007/1 in zweifacher Hinsicht verschärft wurden (zum einen muss seither ein Gesamtdurchschnitt von 3,72 Punkten statt wie zuvor von 3,60 Punkten erzielt werden, zum anderen müssen die Kandidaten in fünf statt wie zuvor in vier Prüfungsarbeiten 4,0 Punkte erreichen), ist die Nichtbestehensquote nur unwesentlich höher als 2006 (12,65 %) und 2005 (12,54 %). Gegenüber dem Vorjahr (2007: 17,09 %) ist ein erfreulicher Rückgang zu verzeichnen. Ebenso erfreulich ist, dass 2008 zwei Teilnehmer die Traumnote "sehr gut" erzielten, die im Vorjahr nicht vergeben worden war.

III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 15 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 46 % Fragestellungen aus der Sicht des Rechtsanwalts bzw. Notars. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

IV. Laufbahnprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2008 haben 50 Anwärter teilgenommen (2007: 48, 2006: 73). War die Prüfung im Vorjahr noch von sämtlichen Absolventen mit Erfolg abgelegt worden, so haben diesmal 2 Teilnehmer nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	2,00
gut	18	36,00
befriedigend	22	44,00
ausreichend	7	14,00
nicht bestanden	2	4,00
Summe	50	100,00

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

Im Jahr 2008 nahmen an der Gerichtsvollzieherprüfung 10 Bewerber aus Bayern teil. Bewerber aus den Partnerländern der gemeinsamen Gerichts-

vollzieherausbildung der Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt waren in diesem Termin nicht vertreten. Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Prüfungsergebnis Bayern	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut		
gut	2	20,00
befriedigend	5	50,00
ausreichend	3	30,00
nicht bestanden	0	0,00
Summe	10	100,00

3. Prüfung für den mittleren Justizdienst:

Im Jahr 2008 haben 27 Anwärter an der Prüfung für den mittleren Justizdienst teilgenommen (2007: 27, 2006: 38). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	3,70
gut	18	66,67
befriedigend	8	29,63
ausreichend	0	0,00
nicht bestanden	0	0,00
Summe	27	100,00

4. Laufbahnprüfungen im Bereich des mittleren Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2008 Prüfungen für den mittleren Verwaltungsdienst, den mittleren Werkdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Sämtliche Teilnehmer haben die Prüfung bestanden. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0
gut	14	13,60
befriedigend	77	74,75
ausreichend	12	11,65
nicht bestanden	0	0
Summe	103	100

V. **Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren**

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2008 für 4.127 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf 34.059 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind. Für diese Prüfungen mussten 80 Klausuren erstellt und ausgewählt werden.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 96 (2007: 107) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 99 (2007: 109) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In 7 Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben (2007: 5). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 7,07 % (2007: 4,58 %) bezogen auf die Zahl der Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2008 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,02 %. Im Jahr 2008 wurden außerdem 32 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2007: 39). Keines der 34 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren war erfolgreich; lediglich eines endete mit einem Vergleich und eines mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2008

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Anfechtung
- Internet-Auktion
- Gefälligkeitsverhältnis
- Vertretungsmacht der Eltern
- Unternehmensbezogenes Geschäft
- Prokura
- Rechtsscheinhaftung
- Stellvertretung bei einseitigen Rechtsgeschäften
- Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung
- Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit
- Schuldner- und Gläubigerverzug
- Rücktritt
- Sachmängelgewährleistung bei Leistung an Erfüllung statt
- Sachmängelgewährleistung beim Kaufvertrag
- Verbrauchsgüterkauf
- Eigentumsvorbehalt
- Leistungskondiktion
- Kündigung eines Mietverhältnisses
- Mietminderung wegen Mängeln
- Vermieterpfandrecht
- Kündigung eines Arbeitsverhältnisses
- Befristung nach dem TzBfG
- Delikts- und Schadensrecht
- Gemeinschaftliches Ehegattentestament
- Sparbuchschenkung auf den Todesfall unter nahen Angehörigen
- Bereicherungsanspruch bei Leistung an einen Nichtberechtigten
- Verwendungskondiktion

2. Zivilprozessrecht

- Gerichtliche Zuständigkeit
- Widerklage
- Tod einer Prozesspartei
- Nachträgliche objektive Klagehäufung
- Einspruch gegen Versäumnisurteil
- Klage auf vorzugsweise Befriedigung

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Versuch, Rücktritt
- Täterschaft und Teilnahme, Akzessorietätslockerung nach § 28 StGB
- Atypischer Kausalverlauf
- Rechtfertigender Notstand
- Tötungsdelikte
- Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts
- Raubdelikte
- Umfang der Rechtskraft einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
- "Deal" im Strafprozess
- Rechtsmittelverzicht
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

4. Öffentliches Recht

- Versagungsgegenklage
- Nachträgliche allgemeine Feststellungsklage
- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Unmittelbare Ausführung gemäß Art. 9 PAG
- Anscheins- und Putativgefahr im Polizeirecht
- Befugnis nach Art. 11 PAG
- Rechtmäßigkeit einer Identitätsfeststellung
- Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226, 227 EG
- Warenverkehrsfreiheit
- Rechtsschutz gegen europarechtswidrige Maßnahmen von Mitgliedstaaten
- Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung
- Unbeplanter Außenbereich
- Gemeindliches Einvernehmen
- Veränderungssperre
- Verbot der Negativplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB
- Bürgerbegehren
- Verfassungsbeschwerde zum BayVerfGH
- Durchsuchung bei Landtagsabgeordneten
- Anspruch auf Schmerzensgeld/Geldentschädigung und Entschuldigung bei ehrverletzenden Äußerungen

Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2008 (ohne Steuerrecht)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei Urteile mit Tatbestand, drei Urteile ohne Tatbestand, eine Beschwerdeentscheidung des Gerichts, drei Gutachten, zwei Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, acht Rechtsanwaltschriftsätze sowie ein Plädoyer des Verteidigers.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Wohnraummietvertrag
- Auslegung von Verträgen
- Leistungsstörung im Werkvertrag
- Schadensersatzansprüche
- Aufrechnung
- Bereicherungsrecht
- Wirksamkeit einer Scheidungsvereinbarung
- Ausgleich ehebedingter Zuwendungen
- Wirksamkeit/Widerruf und Auslegung letztwilliger Verfügungen
- Personengesellschaften
- Firmenrecht
- Mobilien- und Immobiliensachenrecht
- Verringerung von Arbeitszeit nach BEEG und TzBfG
- Weiterbeschäftigungsanspruch
- Vergütungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Anspruch auf Kündigung/Abmahnung eines Vorgesetzten
- Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Gesundheitsverletzung - Entschädigung wegen Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Klauselkontrolle: Verfallklausel

- Voraussetzungen der außerordentlichen/ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung
- Einstweilige Verfügung - Leistungsverfügung
- Antragstellung - Bestimmtheit
- FGG-Verfahren
- Versäumnisurteil
- Zustellung an Prozessunfähigen
- Einspruch
- Schriftliches Verfahren
- Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde
- Vollstreckungsgegenklage
- Drittwiderspruchsklage
- Einstweiliger Rechtsschutz bei Vollstreckungsgegenklage/Drittwiderspruchsklage
- Tatsachenfeststellung im Zivilprozess
- Richterwechsel im laufenden Verfahren
- Rechtskraft

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Irrtum über ein normatives Tatbestandsmerkmal
- Beihilfe
- Versuch - Rücktritt
- Strafantragserfordernisse
- Strafzumessung
- Entzug der Fahrerlaubnis, Fahrverbot
- Totschlag, gefährliche/fahrlässige Körperverletzung
- Freiheitsberaubung, Nötigung
- Straßenverkehrsdelikte
- Beleidigung
- Eigentums- und Vermögensdelikte
- Postpendenz
- Sachbeschädigung
- Beschuldigten- und Zeugenbelehrung, Verwertbarkeit
- Beweisverwertungsverbot bei fehlender Anordnungscompetenz
- Zeugenvereidigung
- Gang der Hauptverhandlung
- Verhältnis Freispruch - Einstellung

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Rechtmäßigkeit polizeilicher Primär- und Sekundärmaßnahmen
- Amtshilfe
- Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern
- Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes
- Wiederaufgreifen des Verfahrens - Rücknahme eines Verwaltungsaktes

- Ermessensreduzierung auf Null - Ermessensausübung
- Wasserrechtliche Untersagungsverfügung, Planfeststellung, Benutzungsbewilligung
- Bauplanungsrecht
- Baubeseitigungsverfügung, Anspruch auf ordnungsbehördliches Einschreiten
- Duldungsanordnung
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Einwirkung des Europarechts auf mitgliedstaatlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts
- Fortsetzungsfeststellungsklage, Feststellungsklage
- Vornahme- und Bescheidungsklage
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Klagebefugnis - Drittschutz - materielle Präklusion
- Klagefrist
- Rechtsschutz gegen Untersagungsverfügung
- Rechtsschutz gegen Zwangsgeldandrohung
- Klage auf Planfeststellung